

*Ed. Kumpferant
u. Sin.*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ VII/1-1051/12-1974

Wien, am **9. Juli 1974**

Betrifft: NÖ Mutterschutz-
Landesgesetz, Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 9. JULI 1974
Zl. *27 Sozial*

H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 6. März 1974, **das Mutterschutzgesetz** BGBl. Nr. 178, / hinsichtlich jener Bestimmungen geändert, deren Verbesserung auf Grund medizinischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie, wegen erhöhter Arbeitsbelastung als Folge der Technisierung und Automatisierung oder zur Beseitigung von in der Praxis bei der Durchführung des Mutterschutzgesetzes zutage getretenen Mängeln notwendig geworden ist.

Um die durch das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz betroffenen Personen dem durch die bundesgesetzliche Regelung erfaßten Personenkreis rechtlich gleichzustellen, wäre die aus dem vorliegenden Entwurf ersichtliche Gesetzesänderung durchzuführen.

Auf Grund ihres am **9. Juli 1974** gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Mit dem Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl.Nr. 178, wurde das Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 76/1957, hinsichtlich jener Bestimmungen geändert, deren Verbesserung auf Grund medizinischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie, wegen erhöhter Arbeitsbelastung als Folge der Technisierung und Automatisierung oder zur Beseitigung von in der Praxis bei der Durchführung des Mutterschutzgesetzes zutage getretenen Mängel bedingt beziehungsweise notwendig geworden ist.

In Anpassung an die in der zitierten Novelle getroffenen Regelungen enthält die gegenständliche Novelle insbesondere die

- 1) Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen;
- 2) Zwölfwöchige Schutzfrist für Mütter nach Mehrlingsgeburten;
- 3) Verpflichtung der weiblichen Bediensteten, den Dienstgeber auf den Beginn der Achtwochenfrist innerhalb der zweiten Woche vor dem Beginn derselben aufmerksam zu machen;
- 4) Verpflichtung des Dienstgebers, alle ihm zur Kenntnis gelangten Fälle der Schwangerschaft dem zuständigen Arbeitsspektroskopat zu melden;
- 5) Neufassung des Begriffes "ständiges Stehen";
- 6) Untersagung der Beschäftigung Schwangerer auf Beförderungsmittel;
- 7) Neufassung des Begriffes "Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit";
- 8) Klarstellung, daß im Fall der Arbeitsunfähigkeit nach der Entbindung dies dem Dienstgeber unverzüglich zu melden ist, die Vorlage der ärztlichen Bestätigung jedoch später erfolgen kann;

9) Berücksichtigung des Entgeltes für Nachtarbeit bei Bemessung des Durchschnittsverdienstes;

Zur Vermeidung von Benachteiligungen des dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz unterworfenen Personenkreises ist daher dieses Gesetz entsprechend zu ändern.

Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 - 3: Das Beschäftigungsverbot der Mutter vor der Geburt hat den Zweck, eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Mutter und dem noch nicht geborenen Leben durch Überbeanspruchung des Organismus zu vermeiden. Während zur Zeit der Erlassung des Mutterschutzgesetzes die sechswöchige Schutzfrist vor der Entbindung im allgemeinen noch als zureichend angesehen werden konnte, kann ein ausreichender Schutz nach Ansicht maßgebender Fachleute durch die Sechswochenfrist insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem arbeitstechnischen Sektor nicht mehr als gegeben angenommen werden. Hiebei ist eine Verlängerung nicht nur wegen des in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten stark angestiegenen Arbeitstempos, sondern auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren gewonnenen neuen Erkenntnisse der Medizin erforderlich.

Der Gesetzesentwurf sieht daher ein Beschäftigungsverbot vor der Geburt in der Dauer von acht Wochen vor, um einen ausreichenden Schutz der werdenden Mutter sowie des noch nicht geborenen Lebens zu gewährleisten und die in Österreich besonders hohe Rate der Säuglingssterblichkeit zu reduzieren. Da nach Auffassung führender medizinischer Fachleute die genauere Feststellung des Zeitpunktes der voraussichtlichen Niederkunft erst zirka zwölf Wochen vor derselben möglich ist, war dieser zeitliche Abstand im Zusammenhang mit der Meldung des Beginnes der Achtwochenfrist zu berücksichtigen.

Die maximale Effektivität der Überwachung der zum Schutz werdender Mütter und ungeborenen Lebens geschaffenen Vorschriften kann nur dann gewährleistet werden, wenn die hierfür zuständige Behörde möglichst frühzeitig von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin Kenntnis erlangt.

Zu Z. 4: Der Begriff "ständiges Stehen", wie er in der bisherigen Fassung in dieser Bestimmung enthalten war, ist aus arbeitsmedizinischer und arbeitstechnischer Sicht unzureichend, da es Arbeiten mit ständigem Stehen kaum gibt. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus in einem Erkenntnis vom 30. Juni 1963, Zl. 2308/64, die Rechtsauffassung vertreten, daß unter diesem Begriff nicht jede Körperstellung zu verstehen ist, bei welcher das Gewicht ausschließlich auf den Füßen liegt, sondern lediglich eine solche, bei der überdies noch die Gebundenheit an einen bestimmten Arbeitsplatz hinzutritt. Da dieser Bestimmung aber der Schutzgedanke zugrunde liegt, statische Belastungen des Organismus wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf den Kreislauf während der Schwangerschaft zu verhindern und solche Belastungen nicht nur bei "ständigem Stehen" auftreten, war eine Neufassung, die eine Interpretation im Sinne des o.a. Erkenntnisses ausschließt, erforderlich.

Zu Z. 6: Dieser Gesetzstelle liegt der Gedanke zugrunde, Belastungen des Organismus der werdenden Mutter und Streßsituationen, die mit Arbeiten mit Zeitvorgabe naturgemäß verbunden sind, hintanzuhalten. Infolge der Entwicklung der Arbeitstechnik seit der Schaffung dieser Bestimmungen werden durch die derzeitige Formulierung nur mehr ein Teil der in der betrieblichen Praxis vorkommenden Arbeiten unter Zeitdruck erfaßt.

Mit Rücksicht darauf, daß nach Ansicht namhafter Gynäkologen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft eine besondere psychologische Belastung gegeben ist, die sich durch einen erheblichen Leistungsabfall kennzeichnet, sieht der Gesetzentwurf ebenso wie die Bundesregelung ab diesem Zeitpunkt ein absolutes Beschäftigungsverbot für Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten und für Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo vor.

Zu Z. 7: Ähnlich dem Beschäftigungsverbot vor der Entbindung liegt auch dem Beschäftigungsverbot nach der Entbindung der Gedanke des Gesundheitsschutzes zugrunde. Auch hier wurde in Fachkreisen vielfach darauf hingewiesen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nicht nur wegen des stark angestiegenen Arbeitstempos notwendig ist. Auf Grund der in den letzten Jahren

gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Belastungsfähigkeit der Frau während und nach der Schwangerschaft erscheint vielmehr auch eine Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung vom medizinischen Standpunkt aus dringend geboten, umso mehr als erwiesen ist, daß der Rückbildungsprozeß in sechs Wochen keinesfalls abgeschlossen ist. Da gerade der Verlauf dieser Phase für den Gesundheitszustand und die spätere Leistungsfähigkeit der Frau von ausschlaggebender Bedeutung ist, erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitspanne von acht Wochen erforderlich.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Frauen infolge von Früh- oder Mehrlingsgeburten sehr geschwächt und dadurch vielfach nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu stillen, wurde, wie für Mütter nach Frühgeburten, nach Mehrlingsgeburten die zwölfwöchige Schutzfrist vorgesehen.

Zu Z. 8: Die Änderung dieser Bestimmung erfolgte, um entgegen der in der Judikatur vielfach vertretenen Ansicht klarzustellen, daß die weiblichen Bediensteten zwar verpflichtet sind, dem Dienstgeber ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bekanntzugeben, daß aber die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch später erfolgen kann. Es wurde daher eine Formulierung gewählt, die anderen arbeitsrechtlichen Regelungen (z.B. § 8 Abs. 8 AngG) entspricht. Hierbei wurde ausdrücklich normiert, daß die ärztliche Bestätigung nur die Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten muß. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, daß diese Bestätigung nicht auch über die Art der Arbeitsunfähigkeit Auskunft geben muß.

Zu Z. 9: § 14 setzt sich zum Ziel, Entgelteinbußen, die sich aus der Anwendung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen ergeben, hintanzuhalten. Der derzeit im § 14 enthaltene Katalog dieser die Beschäftigung werdender und stillender Mütter beschränkenden Bestimmungen umfaßt allerdings nicht das Nachtarbeitsverbot gemäß § 5.

Das Verbot der Nachtarbeit geht, was Geltungsbereich und Regelungsumfang anbelangt, über die Vorschriften des Gesetzes

über die Nachtarbeit der Frauen hinaus. Für eine Reihe von Dienstnehmerinnen, die ansonsten zulässigerweise regelmäßig zur Nachtarbeit herangezogen werden, kann daher die Anwendung dieses Verbotes zu einer Entgeltminderung, ja sogar zum Entgeltverlust führen, wenn eine Beschäftigung während des Tages im Einzelfall nicht möglich sein sollte.

Der Entwurf beabsichtigt daher eine Gleichstellung der Auswirkungen des Nachtarbeitsverbotes gemäß § 5 mit den lohnrechtlichen Auswirkungen der übrigen Beschäftigungsverbote. § 5 soll in die Aufzählung des Abs. 1, erster Satz, und des Abs. 2 des § 14 aufgenommen werden.

Zu Z. 10: Der Verweis auf § 3 Abs. 2 lit. i des Entwurfes ist auf Grund der dort getroffenen neuen Begriffsbestimmung erforderlich.

Zu Z. 11: Durch diese Bestimmung sollen die auf Grund geänderter Rechtslage erforderlichen Zitierungsberichtigungen vorgenommen werden.

Zu Art. II:

Zur Erreichung einer annähernd rechtlichen Gleichstellung jenes Personenkreises, der von der landesgesetzlichen Regelung erfaßt wird mit jenen, dem die mit 1. April 1974 in Wirksamkeit getretene bundesgesetzliche Regelung zustatten kommt, war die rückwirkende Inkraftsetzung notwendig.